

SATZUNG der GOETHE-GESELLSCHAFT HANNOVER E.V.

Ortsvereinigung der Goethe-Gesellschaft Weimar

GEGRÜNDET AM 8. MAI 1925

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Goethe-Gesellschaft Hannover (Ortsvereinigung der Goethe-Gesellschaft Weimar). Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Hannover. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, ist Hannover.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Goethe-Gesellschaft Hannover hat sich, entsprechend den Zielen der Goethe-Gesellschaft in Weimar, zur Aufgabe gesetzt, Wesen und Werk Goethes unserem Volke näher zu bringen und Kunst, Literatur und Forschung allgemein im Geiste Goethes zu pflegen und zu fördern.

Die Goethe-Gesellschaft Hannover (e.V.) mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist kein geschäftliches Unternehmen und verfolgt weder politische, noch religiöse Ziele. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinen Anspruch auf die Erträgnisse des Vermögens. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mittel sind für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen auf Grund besonderer Abrede bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Beitragszahlungen

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt; dem Vorstand steht die Entscheidung zu. Die Höhe des Mindestbeitrages wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes und Beirats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Beiträgen befreit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt, dessen Erklärung dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor Schluß des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein muß,
- c) durch Ausschluß aus wichtigen Gründen auf Beschluss von Vorstand und Beirat.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

- a) Vorstand,
- b) Beirat,
- c) Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden,
einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und
einem Kassenvorstand.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheiden während einer Amtsperiode zwei Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt den Verein und verwaltet das Vermögen. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens 10 Mitgliedern, die durch den Vorstand auf jeweils drei Jahre berufen werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat hat den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und wird zu diesem Zweck von allen Vorhaben des Vorstands rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Beirates werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Sitzungen wird eine Niederschrift geführt, die durch die Anwesenden unterschrieben wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Die Form der Einladung bestimmt der Vorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Entlastung des alten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes, wenn diese fällig ist,
4. Aussprache über eingelaufene Anträge der Mitglieder und über Ziele und Veranstaltungen des Vereins.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlußfähig; alle Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorstand zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Kunst und Wissenschaft und der Stadt Hannover zu Gunsten der Volksbildung geteilt.

Diese Satzungsänderung ist genehmigt in der Mitgliederversammlung am 8. Oktober 1984. Die Satzungsänderung wurde unter Nr. 2262 am 22. Mai 1985 im Vereinsregister zu Hannover eingetragen.

Der Vorstand